

# Rasterfahndung

§§ 98a, 98b StPO (lesen!)

Definition: Automatisierter Abgleich personenbezogener Daten, die vermutlich auf den Täter zutreffen, mit anderen Daten.

# Rasterfahndung - Zielrichtung

Negative Rasterfahndung: Nichtverdächtige Personen ausschließen

Positive R.: Feststellung weiterer für die Ermittlung bedeutsamer Prüfmerkmale, um Personen feststellen, die in den weiter einzugrenzenden Kreis der Zielpersonen der Fahndung fallen.

Negative und positive R. schließen sich nicht aus, sondern können parallel ablaufen.

# Datenabgleich

- *maschinell-automatisierter* Datenabgleich durch Strafverfolgungsbehörde
  - 
  - Der manuelle Datenabgleich wird nicht von §§ 98a, b StPO erfasst → einfache Ermittlungsmaßnahme (§§ 161, 163).
  - 
  - Nicht berührt wird die Möglichkeit, Datenträger des Beschuldigten durchzusehen (§ 110) bzw. zu beschlagnahmen und auszuwerten (→ §§ 94 ff).
  - 
  - Nicht erfasst: Datenabgleich und -aussonderung durch Dritte in deren Datenbestand,  
BVerfG NJW 09, 1405

# § 98a

- Daten von Dritten gespeichert, nicht von Strafverfolgungsbehörde selbst  
-> speichernde Stelle: Dritte oder andere Behörde
- § 98a gilt auch für freiwillig übermittelte Daten
- § 98a Abs. 2-5 regelt Übermittlungs- und Mitwirkungspflicht der speichernden Stelle

# § 98a Prüfschema

## **Materielle Rechtmäßigkeit:**

- Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bzgl. Straftat von erheblicher Bedeutung
- aus dem generalisierenden Katalog (Abs. 1 Nr. 1-6)
- Subsidiaritätsgrundsatz,
- Verhältnismäßigkeit, insb Grenzen gem § 98b Abs. 1 S 7 (Sperrerklärung, Beschlagnahmeverbot) und Abs. 1 S 6 „bereichsspez. Datenschutz“ zu wahren: Steuer-, Sozial-, Fernmelde-, Postgeheimnis, zB § 30 I AO; § 39 PostG...)
- ggf. Zufallsfunde: § 479 Abs. 2 iVm § 161

**Rechtsfolge:** Datenübermittlung durch Dritte zum Abgleich bei der Polizei mit anderen Daten

# § 98a: Straftat von erheblicher Bdt

- Definition erhebl Bdt: Straftat, die den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (mittlere Kriminalität). Verbrechen oder Vergehen mit Strafrahmenobergrenze von über 2 Jahren.  
Es muss erhebliche Bedeutung im Einzelfall festgestellt werden (Probl: wertungsabhängige Prognose).
- Kein bestimmter Verdachtsgrad verlangt = Anfangsverdacht reicht. Kann sich auch auf eine versuchte Straftat beziehen (str.).

# § 98a: Katalog

- Nr. 1 entspricht § 100a II Nr. 1
- Nr. 2: insb §§ 129, 129a StGB (krim./ terr. Vereinigung)
- Nr. 3: §§ 306- 323c StGB (aber: erhebliche Bdt!)
- Nr. 4: §§ 174 – 184g StGB
- Nr. 5: gewerbs- oder gewohnheitsmäßig (bspw §§ 242, 243 I Nr. 3)
- Nr. 6: Bande (bspw § 244); Tat hinter der Organisationsstruktur steht (Auffangtb).

# Mitwirkungspflicht der speichernden Stelle

- Die speichernde Stelle muss die Daten aussondern und übermitteln.
- Wenn eine Aussonderung unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, kann die (richterliche) Anordnung die Übermittlung weiterer Daten zulassen, welche dann aber nicht genutzt werden dürfen.
- Bei Weigerung der speichernden Stelle:  
Ordnungs- und Zwangsmittel → §§ 95, 70  
(Ordnungsgeld, -haft, Beugehaft)



# § 98a: Subsidiaritätsklausel

Besondere Anforderung an die Verhältnismäßigkeit, hier: Erforderlichkeit:

Ermittlungen ohne Rasterfahndung weniger erfolgversprechend. → Nur wenn gleichwertiges Ermittlungsergebnis auf anderem Wege erlangt werden kann, ist § 98a ausgeschlossen.

Anwendbar dagegen, wenn auf anderem Wege zwar Erkenntnis gewonnen werden kann, aber nicht so wie mit Rasterfahndung.

# Formelle Rechtmäßigkeit, § 98b

- Anordnungscompetenz:
  - Richter
  - bei Gefahr im Verzug durch StA. Nicht durch Ermittlungsbeamte. Anordnung der StA ist binnen 3 Tagen vom Richter zu bestätigen
- Schriftlichlicher Beschluss
- Inhalt:
  - Bezeichnung der speichernden Stelle,
  - der zu übermittelnden Daten und
  - Prüfmerkmale, die im Einzelfall benötigt.

# Rechtsschutz

- Lesen Sie § 101!
- Betroffene, gegen die weitere Ermittlungen geführt worden sind, nach Abschluss schriftlich benachrichtigen: § 101 Abs. 7 S. 2-4 iVm Abs. 4 S 1 Nr 1 binnen 2 Wochen nach Benachrichtigung (abschließende Regelung)
- Sonstige Betroffene:
  - Beschwerde § 304 gg richterliche Anordnung.
  - § 98 Abs 2, S 2 analog gg. Eilentscheidung der StA (nur bis zur richterlichen Bestätigung).

# Durchführung gem § 98b

- Unverzögliche Rückgabe der Daten(träger) an die speichernde Stelle – nicht ausgeschlossen ist Zurückhaltung, wenn noch für ein Strafverfahren benötigt.
- Nicht (mehr) benötigte Daten sind zu löschen. Entscheidung durch StA im Ermittlungsverfahren, später durch das Gericht. Dokumentation der Löschung.
- Benachrichtigung des Datenschutzbeauftragten (der nur die Datenschutzvorschriften, nicht die Rasterfahndung zu beurteilen hat).

# § 98c: Interner Abgleich

§ 98c lesen!

*Keine Rasterfahndung!*

Befugnis zum maschinellen Abgleich bereits vorhandener polizeilicher Daten (sowohl aus Zwecken der Gefahrenabwehr als auch aus Ermittlungs-/ Strafverfahren oder Strafvollstreckungsverfahren stammende polizeiliche Daten).

§ 98a gilt dafür nicht. § 98c geht § 163d vor.